

Arbeitskreis der zuständigen Stellen für die Berufsbildung

beim Verband der Landwirtschaftskammern e.V.

Viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG)

Stellungnahme des Arbeitskreises zum Referentenentwurf des BMBF vom 15.07.2019

Beim Verband der Landwirtschaftskammern (VLK) arbeiten alle zuständigen Stellen der Bundesländer (mit und ohne Landwirtschaftskammern) im Arbeitskreis zusammen. Zu dem Referentenentwurf des BMBF sind aus Sicht der zuständigen Stellen für die Berufsbildung im Agrarbereich folgende Anmerkungen zu tätigen:

Allgemeines

Der Arbeitskreis der zuständigen Stellen für die Landwirtschaft begrüßt die Lösungen des 4. AFBGÄndG zur Verbesserung der Sicherung des Nachwuchses an Fach- und Führungskräften aus dem System der beruflichen Bildung grundsätzlich.

Die Erhöhung des Zuschussanteiles von 40% auf 50% wird ausdrücklich begrüßt, es wird jedoch eine Steigerung des Zuschussanteiles auf zwei Drittel der Maßnahmegebühren befürwortet. Für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft ist eine Anhebung des Zuschussanteils von grundlegender Bedeutung, da das Entgelt 2018 in diesem Wirtschaftsbereich um 46% unter dem Durchschnittsentgelt aller Wirtschaftsbereiche lag und damit den letzten Platz einnimmt (Quelle: Statistisches Bundesamt, Datenstand: 29.05.2019). Durch eine weitere prozentuale Anhebung der Förderung der Maßnahmegebühren auf zwei Drittel wird die Fortbildung deutlich erleichtert.

Darüber hinaus sinkt die Möglichkeit der individuellen Inanspruchnahme des AFBG für Teilnehmer aus der Landwirtschaft und dem Gartenbau wegen des Fachkräftemangels beständig.

Chancen für Landwirtschaft und Gartenbau sinken

Landwirtschaft und Gartenbau stehen vor einem Dilemma.

Einerseits nimmt der Bedarf nach Fortbildung durch stärker werdende demografisch bedingte Abgänge von Führungskräften und neue Herausforderungen der Automatisierung/Digitalisierung sowie hohe Volatilität der Märkte stetig zu.

Andererseits sinkt die regelmäßige zeitliche Verfügbarkeit für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen wegen des sich rasant verschärfenden Fachkräftemangels in den Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaus drastisch.

Letzteres hat zur Folge, dass Teilnehmer an Fortbildungsmaßnahmen in Zeiten hohen Arbeitsanfalls (in der Regel die Vegetationsperiode) zeitlich vollständig in betriebliche Abläufe eingebunden sind und keine zeitlichen Möglichkeiten für den Besuch von Fortbildungskursen bestehen. Konsequenterweise werden Fortbildungsmaßnahmen immer stärker in Zeiten geringeren Arbeitsanfalls in den Betrieben (in der Regel Wintermonate) durchgeführt.

Diese notwendige Organisationsform hat zum Ergebnis, dass die Fortbildungsdichte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 c bzw. Nr. 2 c zunehmend unterschritten wird, da die Fortbildungsdichte nicht nur auf die Monate mit tatsächlicher Durchführung der Fortbildungsmaßnahme sondern auf die Kalendermonate des gesamten Zeitrahmens nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 b berechnet wird.

In der Folge werden Teilnehmer aus Landwirtschaft, Gartenbau und Fischerei immer stärker von der AFBG-Förderung ausgeschlossen.

Lösungsvorschlag

Ergänzung des § 10 Abs. 1 um Satz 3:

„Der Maßnahmebeitrag wird auch gewährt, wenn die Fortbildungsdichte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 c bzw. Nr. 2 c unterschritten wird.“

Damit kann eine Unterstützung der Förderung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie der Erstellung der fachpraktischen Arbeit sichergestellt werden. Diese Aufwendungen sind unabhängig von der Fortbildungsdichte.

Die Förderung nach § 10 Abs. 2 und 3 hat für die Organisationsform der Fortbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft bisher eine geringe Bedeutung. Hier ist aus Sicht des Arbeitskreises keine Anpassung erforderlich.

Arnstadt und Münster, den 22.07.2019

gez. Steffen Fleischhack
Vorstand des AKZS

gez. Dr. Barbara Laubrock
Vorstand des AKZS